



Immissionsschutzgesetz - Luft „Abgasklassenkennzeichnung“

Information zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Einleitung

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) sieht vor, dass in Gebieten, in denen Grenzwerte für Luftschadstoffe überschritten worden sind („IG-L-Sanierungsgebiete“) - differenziert nach Abgasklassen - Fahrverbote für Kfz verhängt werden können. Die konkrete Verschreibung der Verkehrsbeschränkungen erfolgt in den Bundesländern durch Verordnungen des jeweiligen Landeshauptmanns.

Aktueller Status

Besondere Bedeutung erhält die „Abgasklassen- Kennzeichnungsverordnung“ gem IG-L nun dadurch, dass in **Wien sowie in Teilen von Niederösterreich** in Sanierungsgebieten stufenweise Fahrverbote für LKW der EURO-Klassen 0 und älter, sowie 1 und in einem weiteren Schritt auch die Klasse 2 verhängt wurden.

Fahrverbot für Fahrzeuge der Klasse N bis inkl. EURO 1: ab 1. Juli 2014
Fahrverbot für Fahrzeuge der Klasse N bis inkl. EURO 2: ab 1. Jänner 2016

ACHTUNG: Alle Fahrzeuge der Fahrzeugklasse N (unabhängig der Gewichtsklasse!), welche nicht vom geplanten Fahrverbot betroffen sind, müssen ab 1. Jänner 2015 mit der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette versehen sein, wenn sie im betroffenen Sanierungsgebiet betrieben werden sollen.

Ebenso wurden in der **Steiermark** die bereits existierenden Fahrverbote (N ab 7,5 to hzG bis EURO 2) in den Sanierungsgebieten der Abgasklassenkennzeichnungsverordnung unterworfen.

Fahrverbot für Fahrzeuge der Klasse N ab 7,5 to hzG bis inkl. EURO 2: ab 1. Jänner 2014

ACHTUNG: das heißt, dass alle Fahrzeuge der Fahrzeugklasse N mit mehr als 7,5 to hzG ab 1. Jänner 2015 mit der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette versehen sein müssen, wenn sie in den betroffenen Sanierungsgebieten betrieben werden sollen.

Impressum:

Eine Information der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker, Schaumburggasse 20/4, 1040 Wien, www.kfztechniker.at
Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

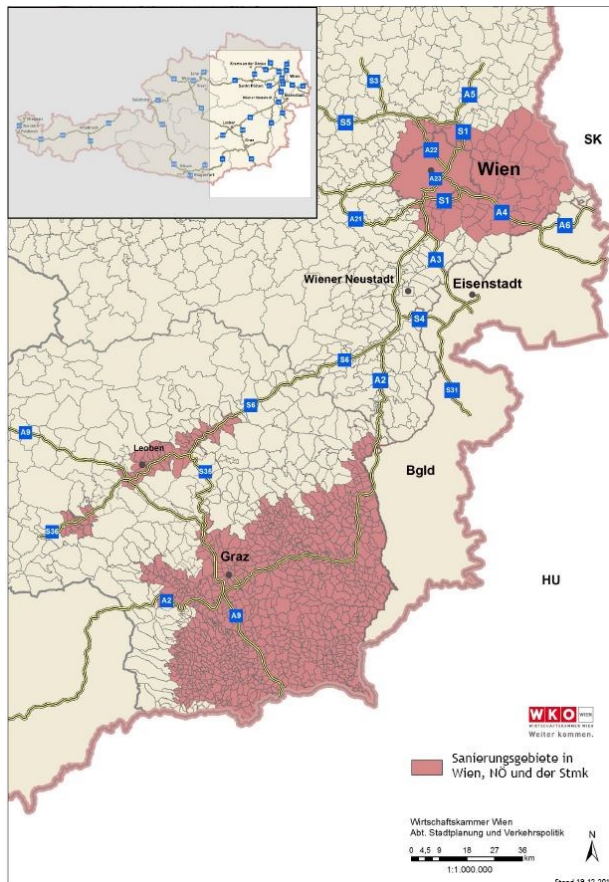
Strafen

Personen, welche gegen zeitliche und räumliche Fahrbeschränkungen verstoßen, können von den Organen der Straßenaufsicht an der Inbetriebnahme und dem Lenken des Fahrzeuges gehindert werden. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, Zwangsmaßnahmen wie die Abnahme des Fahrzeugschlüssels, das Absperren oder Anlegen technischer Sperren, das Einstellen des Fahrzeuges, die Abnahme des Führerscheines und dergleichen anzuwenden. Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer diese Plaketten missbräuchlich verwendet (bis zu € 7.270,-) oder gegen eine verpflichtende Kennzeichnung (bis zu € 2.180,-) verstößt.

ACHTUNG: auch bei Fahrten mit **Probefahrtenkennzeichen** (blaue Kennzeichen) in Fahrverbotszonen ist eine Kennzeichnung des Fahrzeuges mittels Abgasklassenkennzeichnungsplakette notwendig.

Ausgabestellen

Beim Inverkehrbringen neuer Fahrzeuge sind der Erzeuger des Fahrzeuges, sein inländischer Bevollmächtigter (Importeur) sowie im Auftrag des Erzeugers oder des Bevollmächtigten tätige Fahrzeughandelsbetriebe zur Anbringung der Abgasklasse berechtigt. **Bei bereits zugelassenen Fahrzeugen kann der Fahrzeughalter ausschließlich §57a KFG-Begutachtungsstellen und Landesprüfstellen mit einer Zuordnung beauftragen.** Die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette muss von Mitarbeitern der befugten Stelle (ausgen. Kraftfahrzeuge mit einem hzG über 3,5 t) an der rechten Innenseite der Windschutzscheibe unmittelbar neben oder unter der Begutachtungsplakette (§ 57a KFG) angebracht werden.



Weitergehende Informationen unter:

www.wko.at/LKW-Fahrverbote

oder

www.akkp.at

Stand: Jänner 2015

Impressum:

Eine Information der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker, Schaumburggasse 20/4, 1040 Wien, www.kfztechniker.at
Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!